



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. März 2021

Nr. 2021-168 R-840-16 Interpellation Ruedi Wyrsch, Flüelen, zu Risiko Strommangellage; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 3. Februar 2021 reichte Landrat Ruedi Wyrsch, Flüelen, zusammen mit vier Mitunterzeichnenden eine Interpellation zu Risiko Strommangellage ein.

Der Interpellant bezieht sich auf die aktualisierte Gefährdungsanalyse des Bundesamts für Bevölkerungsschutz vom November 2020, die die beiden Szenarien Pandemie und länger andauernde Strommangellage als die zwei grössten Risiken für unsere Gesellschaft und unser Land identifiziert.

Ein umfassendes Risikomanagement sei gerade bei den erwähnten Szenarien für einen Kanton unabdingbar. Notfallplanungen und weitere einem heutigen modernen und integralen Katastrophenmanagement entsprechende Massnahmen seien für die Bewältigung von solchen Ereignissen unabdingbare Grundlagen.

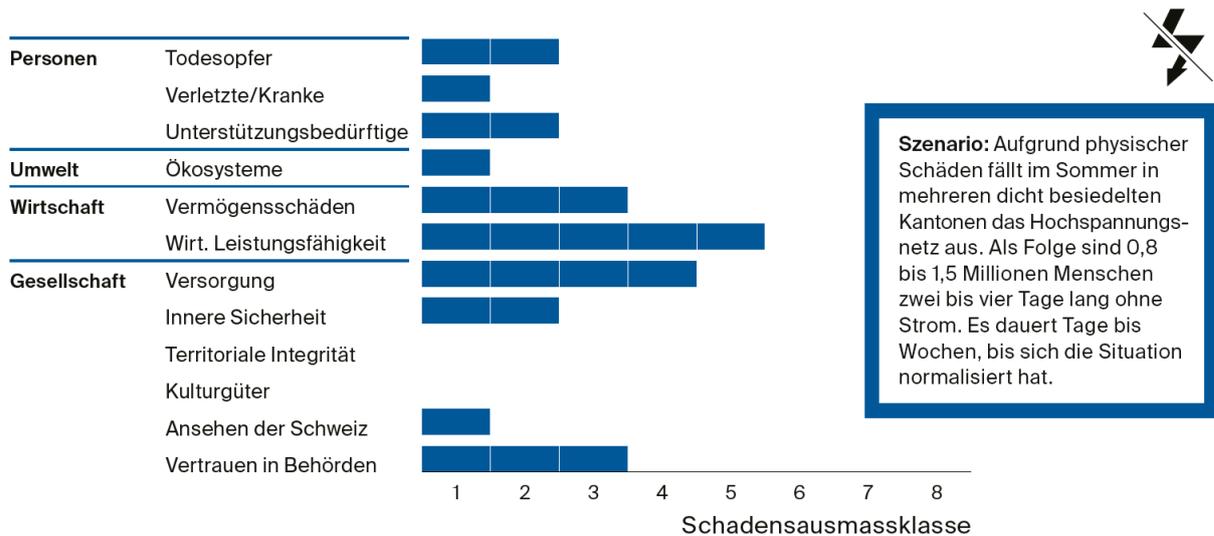
In diesem Zusammenhang wendet sich der Interpellant mit neun Fragen an den Regierungsrat.

II. Vorbemerkungen

Wie vom Interpellanten erwähnt, gilt die Strommangellage hinsichtlich der Gefährdungen im Bereich Technik als das grösste Risiko. So zeigten die Sicherheitsverbandsübung 2014 und die nationale Risikoanalyse 2015 die Brisanz einer Strommangellage auf.

Laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) lassen sich mit Hilfe eines mehrstufigen Eskalationsplans über Sparappelle, Nutzungseinschränkungen und Kontingente für Grossverbraucher, die damals befürchteten langanhaltenden Stromabschaltungen weitgehend vermeiden. Mit diesen Massnahmen lassen sich gemäss BABS auch Personenschäden um den Faktor 30 reduzieren.

In der BABS-Broschüre «Welche Risiken gefährden die Schweiz?» (Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020) werden die Auswirkungen «Ausfall Hochspannungsnetz während zwei bis vier Tagen» wie folgt eingeschätzt:



Der Bund teilt das Risiko von Strommangellagen in drei Szenarien ein:

- Das erste Szenario definiert einen kurzen Unterbruch, der durch die lokalen Energieversorger behoben wird.
- Im zweiten Szenario besteht durch den Ausfall eines wesentlichen Stromproduzenten ein Black-out-Risiko. Durch automatisches Trennen von einzelnen Regionen vom Netz wird ein grosser Blackout verhindert.
- Das dritte Szenario entspricht einer länger andauernden Strommangellage. Bei einer länger andauernden Strommangellage handelt es sich um eine «schwere Mangellage» nach Artikel 102 der Bundesverfassung (BV; SR 101), in welcher der Bund für die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern (wie Strom) zuständig ist.

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) definiert in Artikel 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere auch Energieträger und die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie.

Artikel 31 und 32 LVG ermächtigen den Bundesrat, im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zeitlich begrenzte Massnahmen zu ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Der Bund ordnet bei einer Strommangellage Bewirtschaftungsmassnahmen an, die das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch auf reduziertem Niveau sicherzustellen. Dabei folgt er stets dem Subsidiaritätsprinzip und greift nur so weit ins wirtschaftliche Gefüge ein, wie dies zur Bewältigung einer Krise unbedingt notwendig ist.

Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation OSTRAL ins Leben gerufen, die beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv wird.

Bei einer Strommangellage informiert der Bund die Bevölkerung und die Wirtschaft über die Lage. Dabei kann er auch zum freiwilligen Stromsparen aufrufen und konkrete Spartipps kommunizieren. Reichen die Einsparungen nicht aus, setzt der Bund per Verordnung Bewirtschaftungsmassnahmen in Kraft und informiert die Verbraucher über deren Ausgestaltung. Für diesen Fall hat die WL eine Palette von Massnahmen vorbereitet.

Der Bund kann folglich den Verbrauch elektrischer Energie für gewisse Anwendungen per Verordnung einschränken oder ganz verbieten. Das betrifft nicht zwingend benötigte Geräte, Anlagen oder Lichtquellen wie zum Beispiel das Ausschalten von Schaufenster-, Reklamen- oder Festbeleuchtung. Die Liste der verbotenen Anwendungen von Strom ist abhängig vom Grad der Unterversorgung und wird bei der Inkraftsetzung der Massnahme durch den Bund kommuniziert.

III. Antwort des Regierungsrats

1. *Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz, dass neben einer Pandemie eine länger andauernde Strommangellage das grösste Risiko für die Bevölkerung und Wirtschaft darstellt?*

Ja. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des BABS gemäss der Broschüre «Welche Risiken gefährden die Schweiz?» (Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020). Eine länger andauernde Strommangellage hätte erhebliche Folgen für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko einer länger andauernden Strommangellage für den Kanton Uri?*

Der Regierungsrat beurteilt eine länger andauernde Strommangellage im Kanton Uri als grosses Risiko mit einschneidenden Auswirkungen. Allerdings ist der Kanton bei der Energieversorgung von Swissgrid abhängig; der Einfluss des Kantons auf den Verlauf eines Ereignisses ist gering.

Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen.

Die Swissgrid AG mit Standorten in Aarau und Prilly ist die Schweizer Übertragungsnetzbetreiberin. Sie untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom). Gemäss Swissgrid trägt die enge Vermaschung mit dem europäischen Stromnetz - die Schweiz hat 41 grenzüberschreitende Leitungen - zu einer Netzstabilität bei. Je enger ein Netz geknüpft ist, desto geringer sind die Auswirkungen auf dessen Stabilität, sofern ein Knoten reissen sollte.

3. *Ist das besagte Risiko einer länger andauernden Strommangellage dem Kantonalen sowie den Kommunalen Führungsstäben bekannt und bewusst?*

Ja. Der Kantonale Führungsstab beurteilt laufend das gesamte Risikoportfolio des Kantons Uri und damit auch das Risiko eines Stromausfalls (Strommangel/Blackout). In der Auswirkung wird das Szenario Stromausfall als erheblich und in der Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel eingestuft.

Eine länger andauernde Strommangellage ist auch den kommunalen Führungsstäben insbesondere aufgrund von Ausbildungen und Übungen bekannt. In den Sicherheitsverbandsübungen 2014 und 2019 wurde auch ein solches Ereignis auf Stufe Bund zusammen mit den Kantonen geübt und intensiv thematisiert. Die Gemeinden wurden und werden dabei insbesondere durch Ausbildungen und Übungen miteinbezogen.

4. *Welche Vorkehrungen und Vorbereitungen im Bereich Bevölkerungsschutz sind im Kanton getroffen um die Auswirkungen einer solchen Mangellage organisatorisch zu beherrschen?*

Neben der Sicherstellung der Grundversorgung durch die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL) besteht bei der Kommunikation mit der Bevölkerung - vor allem bei einem Blackout - eine grosse Herausforderung. Um in jedem Fall die Kommunikation der Blaulichtorganisationen sicherzustellen, wurden Massnahmen wie die Aufrechterhaltung der Funkverbindung POLYCOM (Sicherstellen Verbindung, Konzept Notstromaggregate) und der vor kurzem eingeführten Weisung Notalarmierung der Feuerwehr ergriffen. Mit dem Aufbau von Notfalltreffpunkten im Jahr 2021 wird zudem eine Anlaufstelle für die Bevölkerung sichergestellt. Zur Alarmierung der Bevölkerung gehört auch der jährliche Sirentest, bei dem unter anderem auch die netzunabhängige Funktionsfähigkeit überprüft wird.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 erwähnt, werden das Thema in Übungen und Workshops im Kantonalen Führungsstab, aber auch in den Gemeindeführungsstäben thematisiert und mögliche Szenarien durchgespielt. Nachdem in der Vergangenheit die Schnittstellen mit lokalen Energieversorgungsunternehmen geklärt werden konnten, können auch diese - je nach Szenario - miteinbezogen werden.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorbereitung der Kantonalen Verwaltung auf ein solches Ereignis?*

Aktuell verfügen die Gebäude der Ankenwaage, Tellsgasse 5 (Polizeiposten Altdorf), das Kantonsspital Uri (bestehendes und neues Gebäude) und die Zentralen der Werkhöfe Flüelen und Göschenen über eine Notstromanlage. Die sicherheitsrelevanten Anlagen in kantonalen Gebäuden, wie z. B. Brand-, Einbruchmeldeanlagen, verfügen über Stützbatterien.

Die Rechenzentrumsräume (RZ) des Amts für Informatik im Siegwarthaus und die Bürogebäude Brickermatte werden via Unterbruchfreie-Stromversorgungs-Anlage (USV-Anlage) gestützt. Damit ist bei einem Störfall die kontinuierliche Stromversorgung gewährleistet. Die RZ sind mit den entsprechenden Redundanzen ausgestattet wie Storage-Cluster, Server, Virtualisierung, Netzwerkkomponenten, Sicherheitsappliances. Im 2021 ist vorgesehen, dass das Amt für Informatik an die Notstromversorgung (Dieselaggregat) der Zivilschutzanlage beim Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri angeschlossen wird.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Vorbereitung der Urner Unternehmen auf ein solches Ereignis?*

Die Unternehmen stehen bei einem längeren Stromausfall in der Eigenverantwortung und haben dementsprechend auch in Eigenkompetenz Vorkehrungen für die Sicherstellung ihres Betriebs zu

treffen. Aufgrund von Fragen und Treffen mit Personen aus der Wirtschaft ist jedoch bekannt, dass Urner Unternehmen im Allgemeinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorbereitungen getroffen haben. In diversen Betrieben existieren auch Notfallkonzepte mit entsprechenden Szenarien. Eine Gesamtübersicht zu den Vorbereitungen der Urner Unternehmen ist allerdings nicht vorhanden.

7. Welche Massnahmen sind getroffen, damit im Falle einer länger andauernden Strommangellage die Grundversorgung der Urner Bevölkerung und Wirtschaft sichergestellt werden kann?

In einer Situation, in der elektrische Energie nur noch beschränkt vorhanden ist, gilt es genügend Strom einzusparen, um eine angemessene Stromversorgung über längere Zeit aufrechtzuerhalten und Netzzusammenbrüche zu vermeiden. Mit folgenden zwei Massnahmen wird dies im Bedarfsfall sichergestellt: Einerseits wird mit einer Stromkontingentierung Elektrizität bei den Grossverbrauchern soweit eingespart, bis Angebot und Nachfrage wieder im Gleichgewicht sind. Andererseits erfolgen periodische Netzabschaltungen zur Nachfragelenkung. Diese Massnahme gelangen in einer Strommangellage nur als Ultima Ratio zum Einsatz.

Für den Vollzug trennen die Verteilnetzbetreiber die Verbraucher in ihrer Region für jeweils einige Stunden alternierend vom Netz. Die Abschaltungen finden gebietsweise statt. Somit wird sichergestellt, dass die elektrische Grundversorgung wie zum Beispiel für Tankstellen oder Logistikzentren gewährleistet wird. Für sicherheitsrelevante Einrichtungen wie beispielsweise Blaulichtorganisationen oder die Wasserversorgung sind - sofern technisch möglich - Ausnahmen von dieser drastischen Bewirtschaftungsmassnahme vorgesehen, ebenso wie für Autobahntunnels.

Im Kanton Uri sind die systemrelevanten Organisationen wie Führungsstäbe, Polizei, Feuerwehren, Chemiewehr, Spital usw. unabhängig von den Verteilnetzbetreibern. Sie sind dank eigener Notstromversorgung (Aggregate) weitgehend autonom.

8. Welche weiteren Massnahmen sind aus Sicht des Regierungsrats notwendig, damit die Urner Bevölkerung, die Kantonale Verwaltung und die Urner Unternehmungen bestmöglichst auf ein solches Szenario vorbereitet sind?

Aus kantonaler Sicht besteht Handlungsbedarf hauptsächlich in der Information der Bevölkerung. Mit den getroffenen Massnahmen (vgl. Antwort zu Frage 4) sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Bewältigung einer Strommangellage bereits erfolgt. Mit der Einführung der Notfalltreffpunkte (Flyer, Faltkarte, Medienmittlungen usw.) im 2021 kommt ein weiteres Element dazu.

Ein wichtiges Element der Vorbereitung besteht im Training der Krisenbewältigung. Durch Übungen mit dem Kantonalen Führungsstab, den Gemeindeführungsstäben und zusätzlichen Partnern aus der Wirtschaft werden Erkenntnisse gewonnen und Lücken geschlossen.

Mittels Absprachen zwischen Kanton und Wirtschaft (z. B. Stromlieferanten, technische Betriebe) wird das Thema laufend vertieft und allfällige Massnahmen in der Vorbereitung besprochen.

9. *Verfügt die Sicherheitsdirektion beziehungsweise das verantwortliche Amt und der Kantonale Führungsstab (KAFUR) über genügend Ressourcen (Finanziell, Personell, Materiell) um in den Vorbereitungen auf und der Bewältigung einer länger andauernden Strommangellage nachzukommen?*

Die länger andauernde Strommangellage ist eines von mehreren Risiken, die den Kanton Uri treffen können. Der Kanton Uri muss sich daneben auch mit Hochwasser, Lawenniedergängen, Hangrutschungen, Murgängen, Intervention auf der Kantons- wie auch auf der Nationalstrasse oder im Gotthard-Basistunnel und weiteren Risiken auseinandersetzen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die aktuell eingesetzten Mittel für die Bewältigung der wesentlichen Risiken ausreichen. Sollten weitere Mittel für Risikoanalysen oder die Bewältigung notwendig sein, werden diese im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses beantragt.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Bewältigung und vor allem in der Vorbereitung eines länger andauernden Stromunterbruchs kommt jedoch den Gemeinden, den technischen Betrieben, der Wirtschaft oder der Landwirtschaft zu. Sie sorgen grundsätzlich in Eigenregie für die Aufrechterhaltung ihrer Organisation bzw. ihres Betriebs, auch bei einer Strommangellage.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Amt für Kantonspolizei; Amt für Bevölkerungsschutz- und Militär; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Landammannamt und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

